



Mitteilungen

2/2013

Gesetzgebung

Erhöhung des Grundfreibetrags ab 2013

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 beträgt der steuerliche Grundfreibetrag 8.004 EUR. Am 01.02.2013 hat der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Erhöhung des Grundfreibetrags zugestimmt. Demnach wird der Grundfreibetrag für das Jahr 2013 auf 8.130 EUR und ab dem Jahr 2014 auf 8.354 EUR angehoben.

Bei Anwendung des Ehegatten-Splittings beträgt der Grundfreibetrag jeweils das Doppelte.

Der Eingangsteuersatz bleibt unverändert bei 14 %.

Reform des Reiskostenrechts ab 2014

Ebenfalls am 01.02.2013 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung und Neuregelung des steuerlichen Reiskostenrechts zugestimmt.

Folgende Neuregelungen treten ab 2014 in Kraft:

1. Zweistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen

Ab 2014 gibt es statt der bisherigen dreistufigen Staffelung nur noch eine zweistufige Staffelung für Verpflegungspauschalen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit im In- oder Ausland. So beträgt die Pauschale bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden im Inland 12 EUR, bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 24 EUR.

Im Falle einer Übernachtung können für den An- und Abreisetag unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abwesenheit im Inland je 12 EUR angesetzt werden.

2. Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt

Der jetzige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ stellt z. B. für die Höhe der Fahrtkosten, die als Werbungskosten geltend gemacht werden können, ein wesentliches Abgrenzungskriterium dar.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten bei Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte gekommen ist, hat der Gesetzgeber ab 2014 den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ eingeführt. Dabei wird gesetzlich festgeschrieben, dass jeder Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben kann. Damit unterliegt nur die Strecke zum ersten Tätigkeitsort der Pendlerpauschale; Fahrten zu anderen Einsatzorten können dann mit der Kilometerpauschale abgerechnet werden.

Wo diese erste Tätigkeitsstätte liegt, wird – soweit der Arbeitnehmer nicht unbefristet oder für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für einen Zeitraum von über 48 Monaten an einer Tätigkeitsstätte tätig werden soll – vorrangig durch den Arbeitgeber festgelegt.

3. Übernachtungskosten und doppelte Haushaltsführung

Übernachungskosten an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte, die nicht „erste Tätigkeitsstätte“ ist, können in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden. Die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung müssen hier nicht vorliegen.

Dauert die auswärtige Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte mehr als 48 Monate an, können die Übernachtungskosten dann nur noch bis zu einem Betrag von 1.000 EUR monatlich angesetzt werden.

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gilt künftig für Inlandsfälle eine Kostenobergrenze von 1.000 EUR im Monat. Dabei bleibt die Größe der Wohnung unberücksichtigt.

Anpassung von Gewinnabführungsverträgen mit GmbHs bis zum 31.12.2014 erforderlich

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung wird u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert. Die Neufassung sieht vor, dass in Vereinbarungen insbesondere mit GmbHs über die Verlustübernahme zwingend ein ausdrücklicher Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (sog. dynamischer Verweis) vorgesehen sein muss.

Das Gesetz ist am 26.02.2013 in Kraft getreten. Die neue Regelung ist damit erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem 26.02.2013 neu abgeschlossen oder geändert werden.

Für bereits bestehende Altverträge, die diesen dynamischen Verweis nicht enthalten, gilt eine Übergangsregelung bis 31.12.2014. Damit wird die Organschaft bis Ende 2014 unter folgenden zwei Voraussetzungen anerkannt, auch wenn der Gewinnabführungsvertrag nicht auf § 302 AktG verweist:

Zum einen muss die Verlustübernahme tatsächlich entsprechend § 302 AktG erfolgen. Zum anderen muss die bisherige Vereinbarung zur Verlustübernahme bis zum 31.12.2014 durch den dynamischen Verweis ersetzt werden.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

„Häusliches“ Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung in Zweifamilienhaus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 15.01.2013, VIII R 7/10 entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich vom Kläger und seiner Familie genutzten Zweifamilienhauses befinden, unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer fallen und somit lediglich bis zum Höchstbetrag (derzeit 1.250 €) steuerlich zu berücksichtigen sind.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Erfinder. Für die Erstellung von Patenten benötigte er zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumlichkeiten im Obergeschoss und dem Wohnbereich der Kläger im Erdgeschoss bestand nicht. Der Zugang zum Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang möglich, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung die auf die Büroräume entfallenden Aufwendungen in voller Höhe geltend. Das Finanzamt ließ dagegen nur die für ein häusliches Arbeitszimmer geltende Pauschale zum Abzug zu. Vor Gericht argumentierte der Kläger, das Arbeitszimmer sei nicht „häuslich“ und unterfalle deshalb nicht der Abzugsbeschränkung. Das Finanzgericht folgte dem und gab der Klage statt. Auf die Revision des

Finanzamts hat der BFH das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der BFH rechnet das Arbeitszimmer noch dem häuslichen Bereich zu. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen sei. Im vorliegenden Fall werde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich vom Kläger und seiner Familie genutzt, so dass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt sei, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst werde.

Doppelte Haushaltsführung – „eigener Hausstand“ bei gemeinsamer Haushaltsführung von Eltern und erwachsenen, wirtschaftlich eigenständigen Kindern

Erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die Zweitwohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte dient. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.01.2013, VI R 46/12 entschieden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält nach der bisherigen Rechtsprechung, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen. Das gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach Beendigung ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.

Im Streitfall machte der Kläger, ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker, vergeblich die Kosten für eine Unterkunft am Beschäftigungsort geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner im Streitjahr 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutzte er nach seinem Vortrag ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision des Klägers hat der BFH nun die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Anders als bei jungen Arbeitnehmern sei bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Kind grundsätzlich davon auszugehen, dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern oder einem Elternteil wesentlich mitbestimme. Es könne deshalb im elterlichen Haushalt auch einen „eigenen Hausstand“ unterhalten und eine steuerliche doppelte Haushaltsführung begründen.

Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13.11.2012, VI R 50/11 entschieden, dass Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung u. U. als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Im Streitfall machte der Kläger, ein Arbeitnehmer, vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Kosten für eine Unterkunft sowie für einen gesondert angemieteten PKW-Stellplatz am Arbeitsort geltend. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision des Klägers hat der BFH nun die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Denn im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung seien nicht nur Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten, (zeitlich befristete) Verpflegungsmehraufwendungen und (begrenzt auf den durchschnittlichen Mietzins einer 60-qm-Wohnung) die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort, sondern auch sonstige notwendige Mehraufwendungen zu berücksichtigen.

Hierzu könnten auch Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage zählen, wenn die Anmietung (z. B. zum Schutz des Fahrzeugs oder aufgrund der angespannten Parkplatzsituation am Beschäftigungsort) notwendig sei. Das hat das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang zu prüfen.

B. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“

Beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über die Internet-Plattform „ebay“ kann eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.04.2012, V R 2/11 entschieden.

Geklagt hatte ein Ehepaar. Die Eheleute hatten in den Jahren 2001 bis 2005 zwischen 16 und 356 Verkäufe

getätigt und dabei zwischen 2.200 EUR und 35.000 EUR jährlich erzielt. Veräußert wurden Gegenstände unterschiedlicher Produktgruppen (z. B. Briefmarken, Puppen, Porzellan, Software, Fotoartikel und Teppiche), teilweise wurden aber auch Gegenstände verkauft, die sich keiner Produktgruppe zuordnen ließen.

Die Frage, ob es sich bei derartigen Verkäufen über „ebay“ um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, hat der BFH ausdrücklich bejaht. Die dafür erforderliche Nachhaltigkeit sei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Allein die Anzahl der Verkäufe war nicht ausschlaggebend ebenso wenig die Tatsache, dass die Eheleute beim Erwerb der Gegenstände noch nicht die Absicht hatten, diese wieder zu verkaufen.

Berücksichtigt wurde jedoch, dass die Eheleute einen erheblichen Organisationsaufwand betrieben hatten. So mussten sie sich – wie jeder Verkäufer – für jede einzelne Versteigerung Gedanken zur Platzierung des Gegenstandes in einer Produktgruppe und über ein Mindestangebot machen und zur Erhöhung der Verkaufschancen in der Regel ein digitales Bild anfertigen. Außerdem war es notwendig, den Auktionsablauf in regelmäßigen Abständen zu überwachen, um rechtzeitig auf Nachfragen von Kunden reagieren zu können. Nach Beendigung der jeweiligen Auktion mussten sie den Zahlungseingang überwachen, um die Ware anschließend verpacken und versenden zu können.

Wichtig ist, dass dieses Urteil nicht solche Fälle betrifft, in denen sich ein Sammler (z. B. von Briefmarken oder Münzen) entschließt, seine Sammlung en bloc aufzugeben und versteigern zu lassen. Hier bleibt es grundsätzlich dabei, dass mit der Veräußerung keine Umsatzsteuer ausgelöst wird.

Energieerzeugung durch Blockheizwerk im selbstgenutzten Einfamilienhaus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12.12.2012, XI R 3/10 seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Betreiber eines Blockheizkraftwerks im selbstgenutzten Einfamilienhaus umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist, wenn er den Strom teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeist.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass die Verwendung der erzeugten Energie (Strom und Wärme) für den eigenen Bedarf dann als sog. Entnahme der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, wenn – wie im Streitfall – der Unternehmer die auf den Anschaffungskosten des Blockheizkraftwerks ruhende Umsatzsteuerbelastung als Vorsteuerabzug steuerlich geltend gemacht hat. Diese Entnahmebesteuerung gilt hiernach nicht für die aus technischen Gründen nicht zur Heizung nutzbare Abwärme.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Entnahmebesteuerung hat der BFH entschieden, dass die für die Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Blockheizkraftwerk angefallenen Selbstkosten (Herstellungskosten) nur dann anzusetzen sind, wenn ein Einkaufspreis für den Strom bzw. die Wärme nicht zu ermitteln ist. Das Finanzamt hatte im Streitfall die (relativ hohen) Selbstkosten als Bemessungsgrundlage angesetzt. Das Finanzgericht war dem gefolgt.

Der BFH hat auf die Revision der Klägerin die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei auch bei selbst erzeugter Energie grundsätzlich der (fiktive) Einkaufspreis maßgebend. Hierzu muss das Finanzgericht nun weitere Feststellungen treffen.

Finanzverwaltung

A. Bilanzierung

Rückstellung wegen künftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben und anderen Betrieben

Rückstellung bei Großbetrieben

In seinem Urteil vom 06.06.2012, I R 99/10, vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) die Ansicht, dass in der Steuerbilanz einer als Großbetrieb i. S. von § 3 Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO) eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung bestehenden Mitwirkungspflichten zu bilden sind, wenn diese die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre betreffen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung sei eine solche Rückstellung auch bereits dann zu passivieren, wenn noch keine Prüfungsanordnung für die entsprechenden Wirtschaftsjahre erlassen wurde.

Da bei Großbetrieben in der Regel alle Wirtschaftsjahre ohne zeitliche Zäsur geprüft werden, liegt nach Ansicht der Richter die Wahrscheinlichkeit für eine Anschlussbetriebsprüfung bei rd. 80 %, so dass eine Rückstellung erforderlich sei.

Das Bundesfinanzministerium hat zu diesem Urteil mit Schreiben vom 07.03.2013, IV C 6-S2137/12/10001 Stellung genommen. Danach sind die Grundsätze des BFH-Urteils über den entschiedenen Fall hinaus auch auf andere Großbetriebe anzuwenden.

Rückstellung bei anderen Betrieben

Der BFH ließ mangels Entscheidungserheblichkeit die Frage offen, ob eine Rückstellung für Betriebsprüfungskosten auch bei nicht anschlussgeprüften Steuerpflichtigen (also bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben) gebildet werden darf. Für diese Steuerpflichtigen kommt die Regelung des § 4 Abs. 2 BpO (Anschlussprüfung) nicht zur Anwendung.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kommt bei solchen Betrieben eine Rückstellung nicht in Betracht. Die Soll-Vorgabe des § 4 Abs. 2 BpO („... soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen...“) sei ein tragender Grund für den BFH, um von einer hinreichend bestimmten, sanktionsbewehrten Verpflichtung auszugehen, bei der die Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich sei.

Somit kommt die Passivierung einer Rückstellung für Kosten, die in Zusammenhang mit einer zukünftigen möglichen Betriebsprüfung stehen, bei Steuerpflichtigen, die nicht vom Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 BpO umfasst sind, nicht in Betracht.

B. Lohnsteuer

Lohnsteuerbescheinigung 2013 und Verpflegungsmehraufwendungen

Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG sind steuerfrei gezahlte Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung auf der elektronischen Lohnsteuerkarte zu vermerken.

Die Aufzeichnungspflicht ist jedoch nicht zwingend. Das Betriebsstättenfinanzamt kann vielmehr zulassen, dass der Arbeitgeber auf die Aufzeichnung verzichtet, wenn es sich entweder um einen Fall von geringer Bedeutung handelt oder die Möglichkeit der Nachprüfung in anderer Weise sicher gestellt ist.

Damit kann der Arbeitgeber weiterhin auf die Aufzeichnungen in der (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigung verzichten, wenn er zulässigerweise im Lohnkonto keine Aufzeichnungen über die steuerfrei gezahlten Tagegelder bzw. Vergütungen einer doppelten Haushaltsführung führt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag hin eine andere Aufzeichnung zulässt. Dieser Antrag ist nicht jährlich neu zu stellen.